



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 25. November 1949

Nr. 48

Preisauszeichnung — Preisnachweis

Es muß immer wieder festgestellt werden, daß ein Teil der Geschäftsleute der vollständigen Preisauszeichnung und der ordnungsmäßigen Preisnachweispflicht nicht nachkommen. Die Preisauszeichnung soll nicht nur den staatlichen Organen der Preisüberwachung, sondern in erster Linie dem Käufer eine genaue Kenntnis des geforderten Preises geben. Es wird daher wiederholt auf die Verordnung über die Preisauszeichnung i. d. F. vom 6. 4. 1944 (Reg.-Bl. I, S. 98) hingewiesen, die folgende Vorschriften enthält:

- Jeder, der als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren veräußert, ist verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen:
 - bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außer halb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, durch gut lesbare Preisschilder,
 - bei allen Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereit gehalten werden, durch Preisschilder oder Preisverzeichnisse.
- Metzger, Bäcker und Konditoreien haben außer der Auszeichnung nach vorstehender Ziff. 1 die Preise für die wesentlichen Waren in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eines im Schaufenster und im Verkaufsraum leicht sichtbar anzubringen ist.
- Friseure, Schuhmacher, Wäschereien, Plättereien und chem. Reinigungsanstalten haben die Preise für ihre wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eines im Schaufenster und im Verkaufsraum leicht sichtbar anzubringen ist.
- Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen. In kleineren Betrieben genügt es, wenn ein

Verzeichnis an sichtbarer Stelle angebracht ist. Ferner ist ein Preisverzeichnis neben der Eingangstüre oder in deren Nähe anzubringen. Je 1 Verzeichnis vom 1. und 15. jeden Monats ist auf die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.

- Behbergungsbetriebe haben an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer mit den Preisen anzubringen und in den Zimmern selbst einen Anschlag mit dem für das Zimmer geltenden Preis.
- Entsprechendes gilt bei der Vermietung von Garagen.
- Wird für die Benützung von Kleiderablagen ein Entgelt erhoben, so ist an der Ablage ein Preisverzeichnis aufzuhängen. Schließlich sind die Inhaber von Leihbüchereien verpflichtet, die geforderten Gebühren in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das im Laden anzubringen ist.

Auf die genaue Beachtung der Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. 11. 1940 (RGBl. I, S. 1331) und des hierzu ergangenen Erlasses vom 20. 7. 1943 (Mitt.Bl. I, S. 475) betr. Ausdehnung der Preisnachweispflicht auf den Einzelhandel und Durchführungsbestimmungen für den Preisnachweis im Großhandel wird hingewiesen.

Es wird hervorgehoben, daß die Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zur Führung des Preisnachweises auch für die aus der staatlichen Preisbildung freigegebenen Güter und Leistungen besteht. Zuwiderhandelnde setzen sich auch ohne vorherige Mahnung einer empfindlichen Strafe aus.

Calw, den 17. November 1949

Landratsamt
— Preisbehörde —

Preise für Wurstwaren

Für nachstehende Wurstwaren gelten im Kreis Calw folgende Kleinhandels-höchstpreise je ½ kg:

Kalbsleberwurst	2.40 DM
Preßkopf	2.10 "
Mettwurst einfach	2.— "
Saitenwurst, Bratwurst, Bratwurst ohne Darm und Oberländer	2.— "

Einschränkung des Stromverbrauchs

Anordnung des Wirtschaftsministeriums vom 19. 11. 1949

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Stromversorgung vom 26. 7. 1949 wird angeordnet:

- Für die Abnehmer der Gruppe Industrie, die ein Kontingent von einem Fachverband auf Zuweisungsschein Iy 48 besitzen, wird ab sofort und bis auf Widerruf ein Koeffizient von 0,9 eingeführt, d. h. jeder dieser Abnehmer darf (einschl. des Monats November) nur 90% des auf dem Zuweisungsschein eingesetzten Kontingents in Anspruch nehmen.

Ausgenommen hiervon sind die Betriebe der Ernährungsindustrie, die nach wie vor 100% des Kontingents in Anspruch nehmen können.

- Die Spitzenlast ist durch Lastverschiebungen in den Betrieben und durch Verlagerung der Arbeitszeit zu brechen. Diese Maßnahme ist durch die Gebietslastverteiler nach Anweisungen des Landeslastverteilers bei den Betrieben durchzuführen.
- Die während der tariflichen Nachtzeit

Leberkäse (Fleischkäse)	1.80 "
Schinkenwurst frisch	1.80 "
Preßwurst	1.50 "
Schwarzenmagen	1.50 "
Rotwurst	1.30 "
Schwarzwurst und Leberwurst	1.— "
Blutwurst	—45 "

Die Preise der nicht mehr preisgebundenen Wurstsorten (Bierwurst, Streicheleberwurst und Mettwurst Braunschweiger Art) sind so zu kalkulieren, daß sie nicht den Tatbestand des Preiswuchers im Sinne des § 1 der Verordnung gegen Preistreibeerei vom 24. 9. 1948 (Amtsblatt des Kreises Nr. 43 vom 29. 10. 1948) erfüllen.

Die Preisverzeichnisse sind richtig zu stellen. Die Zusammensetzung des Kaufpreises ist dem Käufer auf Verlangen bekanntzugeben.

Calw, den 17. November 1949

Landratsamt
— Preisbehörde —

Verkehr mit Nutz- und Schlachtvieh

Nutz- und Schlachtvieh ist nach wie vor bewirtschaftet. Die Viehbesitzer können daher über ihre Tiere nicht frei verfügen. Zur Zeit gelten die Anordnungen über den Verkehr mit Nutztvieh vom 13. 10. 1948 und 20. 12. 1948 (Amtsblatt für den Kreis Calw Nr. 42 von 1948 und Nr. 1 von 1949), die Schlachtviehmarktordnung und die Anordnung über die Beförderung von Vieh vom 6. 10. 1949 (Amtsblatt für den Kreis Calw vom 21. 10. 1949 Nr. 43). Hiernach ist folgendes zu beachten:

I. Allgemeines

- Jede Ausfuhr von Vieh aus dem Kreis Calw ist streng verboten, wenn nicht dazu im Einzelfalle eine Genehmigung des Kreisernährungsamtes vorliegt.
- Zum Transport von Rindvieh, Schafen und Schweinen ist eine Transportgenehmigung notwendig, welche vom Kreisernährungsamt und für Schlachtvieh vom Bürgermeisteramt erteilt wird.
- Jede Veränderung (Zu- und Abgang) in ihrem Viehbestand von Nutz- und Schlachtvieh müssen die Landwirte durch Vorlage von Nutztviehscheck oder Schlußschein belegen können.

II. Nutztvieh

- Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber

Vorsicht bei aufgefundener Munition!

Zur Vermeidung von Unfällen mit Munition und Sprengkörpern wird darauf hingewiesen, daß diese Gegenstände am besten an der Fundstelle liegen gelassen werden und sofort der nächste Landespolizei-posten benachrichtigt wird. Werden Munition und Sprengkörper in gefährlicher Nähe von Eisenbahnanlagen aufgefunden, so ist die nächste Bahndienststelle zu verständigen.

Landratsamt.

Sachschäden, die durch Angehörige der US-Besatzungsmacht im franz. besetzten Gebiet verursacht wurden

Das Finanzministerium Württemberg-Baden hat dem Finanzministerium Württemberg-Hohenzollern mitgeteilt, daß Schäden, die von Angehörigen der US-Besatzungsmacht in der französischen Zone verursacht wurden, nach dem Circulaire Nr. 57 des amerikanischen Oberkommandos (European Command, abgekürzt Eucom) vom 25. Februar 1949 bei den zuständigen US-Dienststellen gemeldet werden können. Die Anschrift der amerikanischen Dienststelle ist: Claims Office Team 7722, Wiesbaden, Wilhelmstr. 22.

Calw, den 15. November 1949

Landratsamt Calw
— Requisitionsabteilung —

und bei Sonderabnehmern während des Wochenendes bezogene und von dem Tagesverbrauch getrennt gemessene Energie wird auf das Kontingent nicht angerechnet. Der Bezug dieser Energiemenge ist nicht eingeschränkt.

In Vertretung
gez.: Mosthaf.

Tübingen, 19. Nov. 1949

Amtsblatt der Hohen

Alliierten Kommission in Deutschland

Nr. 3, vom 3. November 1949 (Eingang beim Landratsamt am 7. November 1949). Gesetz Nr. 10 vom 27. Oktober 1949: Ausweisung unerwünschter Personen S. 30. Entscheidung Nr. 3: Ausweisung unerwünschter Personen, S. 31. Berichtigungen der deutschen Übersetzungen in Nr. 1 des „Amtsblatts“, S. 31.

dürfen nur mit Genehmigung des Kreisernährungsamts (des Bürgermeisteramts, wenn Verkäufer und Käufer in der gleichen Gemeinde wohnen) gekauft, verkauft, getauscht oder sonstwie umgesetzt werden.

- Für jedes umgesetzte Tier, das aus der Gemeinde ausgeführt werden soll, ist ein Nutztierscheck notwendig, der beim Kreisernährungsamt (gegebenenfalls Bürgermeisteramt) erhältlich ist. Als Unterlage hat der Käufer eine Bedarfsbescheinigung, der Verkäufer einen Verkaufsantrag, je ausgestellt vom Bürgermeisteramt des Wohnorts, beizubringen.
- Grundsätzlich muß jeder Empfänger von Nutztier zusätzlich zu seiner Jahresumlage die gleiche Gewichtsmenge an Schlachtvieh abliefern.

III. Schlachtvieh

- Schlachttiere (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) dürfen nur abgegeben werden an verkaufsberechtigte Händler oder durch Ablieferung auf der Verteilerstelle oder zur Verladung. Jede andere Abgabe ist verboten. Die Händler haben ihr aufgekauftes Schlachtvieh sofort dem Kreisernährungsamt anzuzeigen.
- Über jede Abgabe von Schlachtvieh ist grundsätzlich ein Schlußschein auszustellen. Schlachtvieh kann nur von den zugelassenen südwürttemberg. Händlern oder gegebenenfalls aufkaufsberechtigten Metzgern angenommen werden.
- Schlachtungen können erst vorgenommen werden, wenn ein vom Kreisernährungsamt ausgestellter Schlachtschein oder bei Notschlachtungen eine tierärztliche Bestätigung vorliegt.

Zu widerhandlungen werden nach der Verbrauchsregelungen - Strafverordnung bestraft.

Calw, 15. Nov. 1949
Kreisernährungsamt

Anordnung des Landesjagdamts über die Jägerprüfung

vom 2. November 1949

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über Jagdscheine und Jagdscheingebühren vom 30. 9. 1949 (Reg. Bl. S. 419) wird für die Jägerprüfung folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Jedes Kreisjagdamt hat einen Prüfungsausschuß zur Abnahme der Jägerprüfung einzusetzen.

§ 2

Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt der dem Kreisjagdamt angehörende staatliche Forstbeamte. Beisitzende sind der Vertreter der Jagdausübungsberechtigten beim Kreisjagdamt und ein weiterer vom Kreisjagdamt zu bestimmender Vertreter der Jagdausübungsberechtigten des Kreises, der im Besitz eines Jahresjagdscheins sein muß.

§ 3

Der Zeitpunkt der Prüfung ist durch das Kreisjagdamt im Amtsblatt des Kreises auszusprechen.

§ 4

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die Prüfung vorzubereiten und die Prüfungsfächer unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen zu verteilen.

§ 5

Die Prüfung ist in dem Kreis abzulegen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder, falls er keinen Wohnsitz im Land Württemberg-Hohenzollern hat, in dem Kreis, in dem er die Jagd ausüben beabsichtigt.

§ 6

Das Kreisjagdamt hat die Zulassung zur Prüfung abzulehnen, wenn die Erteilung

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1949 können bezogen werden:

Brot (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot)

Altersklasse	Kartenziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Butter TSV Fleisch TSV Fleisch u. Butter
Abschnitte			
0-1 J.	16	je 200 g W	Zw. m-w
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 1000 g S 500 g S	12 und 23 22
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	je 200 g W	Zw m-q
		je 500 g W	13 und 18
		je 1000 g S	12, 17, 20, 23, 25, 27, L 306
		je 500 g S	22 und 26
		je 500 g W	13 und 18
Brotkarte f. Selbstver. 47		je 1000 g S 350 g S	1-10, 12 und 17 22
Teilschwerarbeiter 61		je 1000 g W 1000 g S	18, 19, 20 12
Mittelschwerarbeiter 64		je 500 g S	13
Schwerarbeiter 62		je 1000 g S	12, 15, 18
Schwerstarbeiter 63		je 1000 g S	12, 15, 18, 20
		je 500 g S	13
Werd. u. still. Mütter 70		je 1000 g S 500 g S	12, 15, 18, 20, 23, 26, 27 13
		je 200 g W	Mü. 704, 705, 706

Auf die Brotabschnitte 12 und 23 der Altersklasse von 1-6 (Kartenziffer 14, 24, 24 C, 34) können wahlweise anstelle von 1000 g S-Brot 750 g Weißbrot oder 562,5 g Mehl Type 1050 bezogen werden.

Auf die Brotabschnitte 23, 25, 27 der Altersklassen über 6 J. (Kartenziffer 11, 21, 21 C, 31) können wahlweise anstelle von 1000 g S-Brot 750 g Weißbrot oder 562,5 g Mehl Type 1050 bezogen werden.

Auf die Zw.-Abschnitte und Abschnitte Mü der Karten 16, 14, 24, 24 C, 34 und 70 können wahlweise Weißbrot bzw. Dauerbackwaren bezogen werden.

Kochmehl Type 812

0-1 J.	16	1500 g	L 16/306
über 1 J.	14, 24, 24 C, 34, 11, 21, 21 C, 31	je 750 g	Brotabschnitt 15 und 19

Teigwaren

1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 500 g	Brot N 43
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31,	je 250 g	Brot N 35, N 36
		je 500 g	Brot N 51
Teilschwerarbeiter 61		150 g	N 50
Mittelschwerarbeiter 64		je 500 g	Brot N 51, N 52
		250 g	N 57
Schwerarbeiter 62		je 500 g	N 51-53
		300 g	N 54
Schwerstarbeiter 63		je 500 g	N 51-56
		250 g	N 57
Werd. u. still. Mütter 70		je 250 g	„Nährmittel“

Kindernährmittel

0-1 J.	16	je 500 g	N 39, N 40, N 43, N 46
1-6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 250 g	N 42
		je 500 g	N 39, N 40

Fleisch:

Altersklasse	Kartenziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot u. Butter
über 1 J.	14, 14 B, 24, 24 B	je 125 g	12 a, 12 b, 13 a, 13 b, 15 a, 15 b, 22 und 23
	11, 11 B, 21, 21 B	je 500 g	25
Teilschwerarbeiter 61		125 g	Fleisch 1
Mittelschwerarbeiter 64		je 125 g	Fleisch 1 und 2
Schwerarbeiter 62		je 125 g	Fleisch 1-3 und S 62/323
		je 125 g	Fleisch 1-5
Schwerstarbeiter 63		375 g	S 63/323
		je 250 g	Fleisch 1-3
Werd. u. still. Mütter 70		je 250 g	1 a-3 d
Krankenzulagekarte	71	je 250 g	1 a-3 d
	75	je 250 g	1 a-3 d
	78	je 250 g	1-3

eines Jagdscheines an den Antragsteller nach § 24 des Jagdgesetzes versagt werden muß. Es kann die Zulassung verweigern, wenn die Erteilung des Jagdscheines nach § 25 des Jagdgesetzes versagt werden kann.

§ 7

Die Prüfung ist teils im Zimmer, teils im Freien abzunehmen und besteht in der Beantwortung mündlicher und praktisch zu

lösender Aufgaben. Sie umfaßt folgende Gebiete:

- Waffenkunde und praktische Handhabung der Waffe,
- Grundzüge der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung,
- Kenntnis des heimischen Wildes und dessen Jagdarten,
- Jagdhundehaltung und -führung,
- Wildverwertung.

Butter

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot
0-1 J.	16	je 125 g	17, 18, 19, 20, 28, 29 und 30
1-6 J.	14, 14 B	je 125 g	17, 18, 19, 20, 25 und 27
über 6 J.	11, 11 B	je 125 g	17 und L 11/307 TSV Fleisch TSV Brot und Fleisch Sch 5 und L 31/307 bzw. L 34/307
über 1 J.	31, 34, 31 B, 34 B	je 125 g	

Margarine

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot Fett Y
1-6 J.	14, 14 B	125 g	Fett B, C, D, J und K TSV Fleisch TSV Brot und Fleisch Vollselbstversorger
über 6 J.	11, 11 B	je 125 g	SV 5, SV 6, SV 7
über 1 J.	31, 34, 31 B, 34 B, 41, 44	je 125 g	
Teilschwerarbeiter	61	50 g	Fettabschnitt lt. Aufruf
Mittelschwerarbeiter	64	je 50 g	Fettabschnitt lt. Aufruf
Schwerarbeiter	62	je 50 g	Fettabschnitt lt. Aufruf und S 62/321
Schwerstarbeiter	68	125 g je 125 g	S 62/322 Fettabschnitt lt. Aufruf Sst. 63/321 und Sst. 63/322

Schmalz

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot Fettabschnitt A
über 6 J.	11, 11 B	100 g	

Der Rückgabesatz an Selbstversorger beträgt 500 g Butter.

Ungültige Abschnitte

L 306 mit Eindruck „TSV Brot“. L 41/306, Brot E. Die Abschnitte SV 8, Butter 32, Brot F, G und H der Karte 16, ferner L 16/307, L 14/307, L 21/307, L 24/307, L 41/307 und L 44/307, sowie Butterabschnitt 18 der Lebensmittelkarte 11 und 11 B.
Calw, 21. Nov. 1949
Kreisernährungsamt.

§ 8

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Prüfungsausschuß unter Vorlage einer Niederschrift dem Kreisjagdamt. Das Kreisjagdamt entscheidet darüber ob die Prüfung bestanden ist. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling in keinem der 5 Fächer ungenügende Kenntnisse hat. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

§ 9

Das Kreisjagdamt stellt über die bestandene Prüfung dem Antragsteller ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage aus.

Tübingen, den 2. November 1949

Der Vorsitzende:
gez Dr. Schefold.

Personen, die die Jägerprüfung ablegen wollen, können sich ab sofort beim Landratsamt — Kreisjagdamt — anmelden. Die erste Prüfung wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Monats Januar 1950 stattfinden, damit die Prüflinge genügend Zeit zur Vorbereitung vor sich haben.

Landratsamt.

Anlage

(Muster für das Prüfungszeugnis)

Zeugnis

Der aus Kreis geb. am hat sich gemäß § 23 des Jagdgesetzes für Württemberg-Hohenzollern der erforderlichen jagdlichen Prüfung vor Erteilung des 1. Jagdscheins am unterzogen.

Auf Grund des Prüfungsergebnisses wird ihm die Berechtigung erteilt, einen Jagdschein zu lösen.

Kreisjagdamt

Der Vorsitzende:

. den
(Stempel)

Such-Anzeige

Gesucht werden vom französischen Suchdienst:

1. Berska, Jerzy, Pole, geb. 27. 11. 1918 in Swierklinik/Polen.
2. Herba, Rozalia, Polin, geb. 10. 5. 1920 in Maziarnia, Kaminoecka, Herba, Stanislaw, Pole, geb. 25. 1. 1925 in Maziarnia, Kaminoecka.
3. Kandziora, Witold, Pole, geb. 18. 5. 1908 in Rogow/Polen.
4. Kolomyjski, Jan, Pole, geb. 20. 5. 1920, gehörte der Aufstands-Armee in Polen an, unter dem Decknamen „Ossorza“ im Regiment „Parsol“. Er ist seit dem Aufstand in Warschau 1944 vermißt und man nimmt an, daß er als Kriegsgefangener nach Deutschland kam.
5. Kolomyjski, Stanislaw, Pole geb. 3. 12. 1917, Student an der Technischen Hochschule in Warschau gehörte der polnischen Aufstands-Armee unter dem Decknamen „Szymon“ im Regiment „Baszta“ an. Er ist seit dem Aufstand in Warschau 1944 vermißt und man nimmt an, daß er als Kriegsgefangener nach Deutschland kam.
6. Skudlarek Marian, Er soll seine Landsmännin Mycek, Maria, geheiratet haben, die sich 1944 in Deckenpfronn (Calw) befand. Sie soll diese Ortschaft verlassen haben, um nach Calw zu gehen. Seither fehlt jede Spur.

Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann, wolle dies umgehend dem Landratsamt mitteilen.

Zusatz für die Bürgermeisterämter:

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in der Einwohnerkartei bzw. -liste festzustellen, ob die gesuchten Personen dort polizeilich gemeldet sind oder waren. Bei Erfolg ist dies umgehend dem Landratsamt zu melden.

Landratsamt.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Personenkraftwagen

Das Innenministerium, Abteilung XII von Württemberg-Hohenzollern, gibt folgenden Hinweis:

Es wird immer wieder festgestellt, daß Personenkraftwagen zu Mietfahrten benutzt werden, die hierzu nicht zugelassen sind.

Daher wird in Erinnerung gebracht:

Nach § 2 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) bedarf u. a. einer Genehmigung, wer gewerbsmäßig Personen mit Landfahrzeugen befördern will.

Der Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 7. 11. 1936 (RVBl. S. 353) bestimmt ergänzend:

„Jede gewerbsmäßige Beförderung von Personen ist genehmigungspflichtig. Gewerbsmäßig ist jede auf eine gewisse Dauer berechnete und auf Erzielung wirtschaftlicher Vorteile gerichtete Tätigkeit. Dabei ist es unerheblich, ob die wirtschaftlichen Vorteile unmittelbar oder nur mittelbar erzielt werden.“

Da nur Personenkraftwagen, die die Voraussetzungen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (Bokraft) vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 231) erfüllen und die ihrem Verwendungszweck entsprechend versichert sind, zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung zugelassen werden, bieten auch nur diese den Benutzern Sicherheit und Schutz. Für Schäden, die durch die Benutzung nicht genehmigter Mietwagen entstehen, kommen die Versicherungsgesellschaften nicht auf und außerdem werden die Zuwiderhandelnden noch bestraft.

§ 40 Personenbeförderungsgesetz bestimmt:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Verkehr mit Landfahrzeugen ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der benutzten Fahrzeuge erkannt werden.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Paketsendungen in zwei besondere Lager! Für das Lager C 38 in Jachimow, Tschechoslowakei, werden lt. Mitteilung der tschech. Postverwaltung Pakete gebührenfrei befördert. — Lebensmittelpakete bis zu 5 kg werden an Kgf. im Lager Vrsae, Jugoslawien, ausgehändigt. Eiweißhaltige Lebensmittel, auch Medikamente wie Herzmittel und Brompräparate, Vitamine, Antineuralgika, Mittel gegen Furunkulose, Verbandzeug usw. sind dringend notwendig. Keine Briefe beilegen! Bei beiden Lagern auf der Adresse beifügen: Gebührenfrei!

Pakete in russ. Gef.-Lager. Die in Presse und Rundfunk bekanntgegebene Paketaktion ging von der amerik. Zone aus. Der Rot-Kreuz-Kreisverein Calw will dafür den Heimkehrenden eine kleine Freude bereiten. Spenden werden weiter entgegen genommen, für die bisherigen herzlicher Dank gesagt.

Gesucht wird Rot-Kreuz-Schwester Luise aus dem Kreis Calw, welche im November 1944 im Luftwaffen-Lazarett 14/XI in Baden-Baden im Einsatz war. Zwecks Aufklärung eines Sterbefalles wird die Schwester oder deren Angehörige gebeten, sich bei der Rot-Kreuz-Geschäftsstelle zu melden.

Wo wohnen im Kreis Calw: die Angehörigen des Uffz. Schwämmle, der ca. 28-30 Jahre alt, 1,75 m groß, breite Figur, holzverarbeitender Beruf, guter Sänger, die Eltern sollen ein Haus und Sägewerk gehabt haben. — Oskar Schütz ehemals bei FPNr. 27108 D, soll im Nagolder Bezirk wohnen. — Die Angehörigen von Hans Laun, geb. 29. 9. 14 in Karlsruhe/Baden. — Frau oder Fräulein Auguste Mahlke soll im Kreis Calw wohnen oder gewohnt haben.

Rot-Kreuz-Kreis-Geschäftsstelle Calw Landratsamt, Tel. 244/345.

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse aufgestellte neue Liegenschaftskataster der Gemeinden Bad Teinach und Zavelstein wird in der Zeit vom 1. Dezember 1949 bis 31. Dezember 1949 in den Diensträumen des Katasteramts Calw, Stuttgarter Straße 19 während der Dienststunden offengelegt. Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Katasterbücher. Die in das neue Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden außer dieser Offenlegung den Grund- und Gebäudeeigentümern nicht besonders mitgeteilt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Grund- und Gebäudeeigentümern (Erbbauberechtigten, Erbpächtern) die Beschwerde zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 14. Januar 1950 beim Katasteramt entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei völliger Zurückweisung der Beschwerde fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Grundsteuerkatasters und an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Calw, 22. Nov. 1949 Katasteramt.

Feldbereinigung II Loffenau

Die mit Erlaß an das Oberamt Neuenbürg vom 25. 3. 1931 Nr. F 2043 erteilte Genehmigung zur Durchführung der Feldbereinigung II Abt. B Loffenau wird hiermit gem. Art. 17 Abs. 2 in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes zum Feldbereinigungsgesetz vom 26. 1. 1934 — Reg. Bl. 1934 S. 28 — zurückgezogen, weil mit der Durchführung nicht begonnen worden ist und weil die mit einer Feldbereinigung heute vor allem anzustrebende Grundstückszu-

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Genossenschaft und Landfrau

Von der Erkenntnis ausgehend, daß die ländliche Hauswirtschaft ein wichtiger Teil der Betriebswirtschaft ist und eine Arbeits-erleichterung der überlasteten und geplagten Bäuerin nur dadurch erreicht wird, daß das Reich der Bäuerin genau so wie das des Bauers technisiert wird, hat die Württembergische landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft sich zur Aufgabe gestellt, an diesem Problem, mit dem sich seit Jahren verschiedene Stellen beschäftigen, tatkräftig mitzuarbeiten. Überraschend schnell hat sich die Technik in der Landwirtschaft durchgesetzt, dagegen konnte die ländliche Hauswirtschaft nicht Schritt halten. Die „Ländliche Hauswirtschaft“ der Württembergischen landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft versucht nun, hier bahnbrechend zu wirken und hat als verlängerter Arm der Wirtschaftsberatung verschiedene Gebiete in Angriff genommen.

Neben der Versorgung des bäuerlichen Haushaltes mit neuzeitlichen, arbeitsparenden und preiswerten Maschinen und Geräten für das Haus, die Waschküche, den Viehstall, den Geflügelhof und den Garten, wie sie in anderen Ländern z. B. der Schweiz schon längst üblich ist, kommt die größte Bedeutung wohl der Erweiterung der genossenschaftlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen wie Waschküchen und Backstuben zu. Es wird da an das Genossenschaftshaus der Zukunft gedacht, in dem eine moderne Gemeinschaftswaschanlage mit Heißmangel, eine neuzeitliche Backstube mit Teigknetmaschine, eine Einmachküche mit kleiner Süßmosterei und Dörrapparat, Bad, Sackflickmaschine, Reishackmaschine u. a. m. untergebracht sind. Es weiß heute jeder, daß die Landwirtschaft keinen Glanzzeiten entgegen-

Stadtgemeinde Neuenbürg

Das Landratsamt Calw hat mit Erlaß vom 3. 11. 49 — Nr. II d — 3005,2 — den Ortsbauplan für das Gewand „Junkeracker“ der Markung Neuenbürg vom 20. 1. 38/20. 10. 49 genehmigt.

Neuenbürg, den 17. November 1949

Bürgermeisteramt
Erlenmaier.

Gemeinde Althengstett Graben-Ausschlag

Die an den Typhusgraben angrenzenden Wiesenbesitzer von der Simmozheimer Straße bis ins Tal haben innerhalb 4 Wochen den Graben auszuschlagen.

Althengstett, den 16. November 1949

Bürgermeisteramt.

sammenlegung wegen der geringen Ausdehnung der Abt. B nicht verwirklicht werden kann. Ein entsprechender Beschluß der Vollzugskommission liegt vor. Der Einstellungsbeschluß ist 2 Wochen lang zur Einsicht für die Beteiligten auf dem Rathaus in Loffenau aufgelegt.

Landratsamt.

Lohnsteuerfreiheit von Weihnachtsszuwendungen

Weihnachtsszuwendungen (Neujahrsszuwendungen), die in der Zeit vom 15. November 1949 bis 15. Januar 1950 gezahlt werden, sind nach einer Mitteilung des Finanzministeriums Württemberg-Hohenzollern von der Lohnsteuer befreit, soweit sie im einzelnen Fall 200 DM nicht übersteigen. Übersteigen sie 200 DM, so ist nur der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuer ist nach den für einmalige Bezüge geltenden Grundsätzen zu berechnen. Für die Berechnung der Wohnungsbauabgabe der Arbeitnehmer ist der steuerpflichtige Teil der Weihnachtsszuwendung in voller Höhe dem laufenden Arbeitslohn des Erhebungszeitraumes zuzurechnen, in dem die Weihnachtsszuwendung gezahlt wird.

geht, und es wird so sein, daß unsere vielen Kleinbetriebe in Württemberg wohl den Wunsch haben, ihren Betrieb zu technisieren und dadurch der Bäuerin die Arbeit zu erleichtern, aber die Kaufkraft wird nur in seltenen Fällen dazu ausreichen. Maschinen im Wert von über 200 DM anzuschaffen. In diesen Fällen bietet dann die Genossenschaftsanlage dieselbe Hilfe, ja oft noch mehr als die eigene Maschine.

Auch auf wärmewirtschaftlichem Gebiet und dem der Versorgung mit ländlichen und zweckmäßigen Webwaren sowie der weiteren Pflege der Dorf- und Kreiswebstuben ist manches in Angriff genommen.

Gute Preise für Zuchtvieh

Herrenberg. Bei der am Freitag abgehaltenen Zuchtviehabsatzveranstaltung wurden überraschend gute Umsätze erzielt. Insgesamt wurden 84 Bullen und 22 weibliche Tiere vor allem aus den Kreisen Reutlingen, Tübingen, Horb, Böblingen und Leonberg aufgetrieben. Die Hochwertigkeit des württembergischen Fleckviehs wurde dadurch gekennzeichnet, daß sich unter den mehr als 1000 Kaufstüben auch Züchter aus Hessen befanden, die drei hochwertige Bullen ersteigerten. Den Höchstpreis erzielten zwei Spitzentiere aus einer Kuhfamilie, die beide über 4000 DM erreichten. Eines davon erwarb der Farrenhaltungsverein Liebelsberg-Oberhangstett am 4500 DM.

Der billigste Bulle der Zuchtwertklasse II kostete 1360 DM, die Bullen der Zuchtwertklasse III erreichten Preise zwischen 1800 DM und 750 DM. Auch die Nachfrage nach weiblichen Zuchtieren war verstärkt. Zwei Tiere der Wertklasse I erreichten im Durchschnitt 1540 DM, acht Tiere der Wertklasse II 1257 DM und 11 Tiere der Wertklasse III 1112 DM.

Die Aufgabe des Kreisamtsblatts

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jeder Mann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreiszugehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

Amtsgericht Calw

Der Antrag des am 29. Januar 1922 in Kapfenhardt geborenen und dort wohnhaften Kaufmanns Karl Erhardt, jun., auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß § 19. 102 der Vergleichsordnung heute, am 21. November 1949, 15.30 Uhr, das Anschließkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der Helfer in Steuersachen Rudolf Hofmann, Calw, Inselstraße 1, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Dezember 1949.

Anmeldefrist bis 21. Dezember 1949. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. Januar 1950, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal.

Calw, 21. Nov. 1949

Kulturwerk Calw

Montag, 28. November, Frau Dr. Kläiber, Ludwigsburg, „Die Frau in der Mitverantwortung für die deutsche Zukunft“.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Adventsfest, 27. Nov. 1949 (Opfer f. das Gustav-Adolf-Werk). Keine Christenlehre. 9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche (Geprägs). 10.00 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann). 10.45 Uhr Kindergottesdienst in Kirche und Vereinshaus. 17.00 Uhr Liturgische Abendmahlsfeier in der Kirche (Weymann).

Mittwoch, 30. Nov.: 8.00 Uhr Schülergottesdienst im Vereinshaus. 8.45 Uhr Betstunde. 20.00 Uhr Ausspracheabend des Männerkreises mit Dr. habil. Schneider-Bad Boll über „Naturwissenschaft u. christlicher Glaube“ im Vereinshaus.

Donnerstag, 1. Dezbr.: 20.00 Uhr Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag 26. Nov., 20 Uhr, Liturg. Wochenschlußandacht Stadtkirche (Seifert).

1. Advent, 27. Nov. 1949 8.30 Uhr Christenlehre Söhne. 9.30 Uhr Festgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11 Uhr Festgottesdienst Waldrenn nach anschl. Feier des Heiligen Mahles mit Beichte (Seifert). 19.30 Uhr Feier des Heiligen Mahles mit Beichte, Stadtkirche (Seifert).

Mittwoch, 30. Nov., 8 Uhr Frühandacht (Seifert).

Donnerstag, 1. Dez., 20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr Vorbereitung.